

## Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom 18. Oktober 2007

GS 36.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das kantonale Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>1</sup> betreffend die Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

### § 6 Absatz 3 Buchstabe g

<sup>3</sup> Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:

- g. die Genehmigung der Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens gemäss § 27a.

### § 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens

<sup>1</sup> Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

<sup>2</sup> Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und <sup>3bis</sup> StGB eröffnet worden ist.

<sup>3</sup> Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 oder 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

<sup>4</sup> Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

<sup>5</sup> Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

<sup>1</sup> GS 33.825, SGS 251

\$

<sup>6</sup> Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

<sup>7</sup> Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG<sup>1</sup> und Artikel 328 OR2 in Verbindung mit Artikel 292 StGB3 untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

<sup>8</sup> Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

### § 133 Absatz 1 Buchstabe p

<sup>1</sup> Der Strafbefehl enthält:

- p. eine allfällige Meldung gemäss § 175a gilt sinngemäss.

### § 136 Absatz 1<sup>bis</sup>

<sup>1 bis</sup> Eine allfällige Meldung gemäss § 175a ist im Einstellungsbeschluss aufzuführen. § 175a gilt sinngemäss.

### § 139 Absatz 2 Buchstabe m

<sup>2</sup> Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- m. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

### § 175 Absatz 2 Buchstabe k

<sup>2</sup> Das Dispositiv enthält:

- k. eine allfällige Meldung gemäss § 175a.

### § 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen

<sup>1</sup> Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, dem Präsidium des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,

- a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;

<sup>1</sup> SR 235.1

\$

c. wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.

<sup>2</sup> Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>3</sup> Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG<sup>1</sup> und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

<sup>4</sup> Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 18. Oktober 2007

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Maag  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> SR 235.1